



Die Umsetzung dieses Konzeptes ist für alle am Spielbetrieb teilnehmenden Vereine verbindlich. Die Vereine erklären mit der Teilnahme am Spielbetrieb ihr Einverständnis zur Umsetzung der Vorgaben.

Gemäß der CorSchVO sind folgende Regelungen zur Hygiene und dem Schutz vor Neuinfektionen für den Spielbetrieb Sommer 2020 vorgegeben:

1. Benennung einer Person zur Einhaltung der Regeln des Hygiene- und Infektionsschutzkonzeptes

- Der Verein benennt vor Beginn des Spielbetriebs gegenüber dem zuständigen Fußballkreis einen Ansprechpartner für die Umsetzung und Durchsetzung des Hygiene- und Infektionsschutzkonzeptes.
- Die Benennung erfolgt per Mail an den Fußballkreis.
- Der Kreis leistet auf Anfrage gegenüber der kommunalen Gesundheitsbehörde Auskunft über die jeweiligen Ansprechpartner im Verein
- An den jeweiligen Spieltagen kann er die Zuständigkeit für die Umsetzung und Durchsetzung delegieren auf den Mannschaftsführer der Heimmannschaft. Die benannte Person entscheidet an den Spieltagen bei Meinungsverschiedenheiten sofort und allein

2. Berechtigungen zur Teilnahme an am Spielbetrieb (gem. §1 (3) Nr. 3 CorSchVO)

- Die Verantwortlichen, Spieler und Funktionäre der Spiele sind von dem Heimverein im Vorhinein über die Schutzmaßnahmen zu informieren.
- An dem Spielbetrieb sind nur solche Spieler, Funktionäre und ZuschauerInnen zur Teilnahme berechtigt, die keine COVID19-typischen Symptome aufweisen. Dazu gehören Husten, Fieber, Schnupfen, Halsschmerzen, allgemeine Schwäche, Durchfall, Geruchs- und Geschmacksstörungen. TeilnehmerInnen und ZuschauerInnen, die sich in häuslicher Isolation, Quarantäne oder in Erwartung eines Testergebnisses auf COVID19 befinden, sind ebenfalls nicht zur Teilnahme berechtigt.

3. Abstandsgebot auf dem Vereinsgelände beim Wettspiel (gem. §2 CorSchVO)

Der Mindestabstand der anwesenden Spieler, Funktionäre und Zuschauer von mindestens 1,5 m muss durchgängig, also beim Betreten und Verlassen der Anlage, des Platzes, beim Seitenwechsel und in den Pausen eingehalten werden. Während des Spiels tritt die Abstandsregelung für aktiv spielende Spieler außer Kraft, da es sich ausschließlich um Kontaktsport handelt.

Zur Gewährleistung der Abstandsregel sind folgende Maßnahmen verbindlich umzusetzen:

- Der Heimverein sorgt für den gesamten Ablauf des Spiels für ausreichend Bereiche auf der Platzanlage, die eine Wahrung der Abstandsregeln zu jeder Zeit ermöglichen.
- Es wird auf die üblichen Rituale des Handschlags vor und nach einem Spiel verzichtet.
- Bei Unterschreitung des Mindestabstands ist innerhalb und außerhalb der Vereinsräumlichkeiten ein Mund-Nase-Schutz zu tragen. Ausgenommen sind aktiv spielende Spieler auf dem Platz.

4. Rückverfolgbarkeit (gem. §2a CorSchVO)

- Die Mannschaftenverantwortlichen, Spieler, Funktionäre und ZuschauerInnen eines Spiels werden von dem gastgebenden Verein in einer Liste erfasst. Es wird mit der Eintragung und Unterschrift bestätigt, dass sie keine COVID19-typischen Symptome (Husten, Fieber, Schnupfen, Halsschmerzen, allgemeine Schwäche, Durchfall, Geruchs- und Geschmacksstörungen) haben.
- Eine Rückverfolgung von mindestens 4 Wochen ist hierüber gewährleistet.
- Folgende Daten sollten erfasst werden: Datum, Uhrzeit des Aufenthalts, Name, Adresse, Telefonnummer.
- Die Listen sind von einem vom Verein benannten Verantwortlichen für die Zeit von vier Wochen zentral aufzubewahren.

5. Räumliche Vorkehrungen zum Wettspielbetrieb (gem. §9 CorSchVO)

Für die Vereinsräumlichkeiten gelten beim Spielbetrieb die gleichen Vorkehrungen zur Hygiene, zum Infektionsschutz sowie zur Steuerung des Zutritts und der Gewährung des Mindestabstands wie beim sonstigen Spiel- und Trainingsbetrieb gemäß §9 (4) der CorSchVO. Nach diesen Maßgaben sind auch Dusch- und Waschräume sowie Umkleiden zu nutzen. Die entsprechenden Vorlagen zur Hygiene und Kennzeichnung von Räumlichkeiten sowie zur Zutrittssteuerung sind entsprechend zu verwenden und umzusetzen.

In der derzeitigen Lage, rät der Vorstand der Fußballabteilung des STV Hünxe, gemäß den Einschätzungen zum Infektionsrisiko des DFB, sich zuhause umzuziehen und auch dort zu duschen.

Folgende Maßnahmen sind hierbei verbindlich umzusetzen:

- Auf der Platzanlage muss Gelegenheit zum Händewaschen geschaffen werden. Es ist ausreichend Flüssigseife bereitzustellen.
- Auf der gesamten Anlage ist das spucken und schnäuzen zu unterlassen.
- Auf den Toiletten und im Eingangsbereich von Vereinsräumlichkeiten werden Desinfektionsmittel zur Handdesinfektion bereitgestellt.
- In sämtlichen geöffneten Vereinsräumlichkeiten sind Schilder mit dem Hinweis auf Abstandsregelungen gut sichtbar anzubringen.
- Umkleidekabinen und Duschen dürfen unter Einhaltung eines Mindestabstands von 1,50 m pro Person geöffnet werden.
- Je Umkleideraum ist die Anzahl auf eine Person je 5m² zu beschränken. Die maximal zulässige Personenanzahl ist am Eingang zur Umkleidekabine zu kennzeichnen.
- Während und nach der Benutzung der Duschen und Umkleideräume sind diese durch Öffnen beider Türen zu lüften.
- Es sind maximal **300** Zuschauer unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln auf dem Vereinsgelände zulässig. Es sind entsprechende Maßnahmen zur Steuerung des Zutritts zur Anlage vorzunehmen, um eine Überschreitung zu verhindern. Eine Rückverfolgbarkeit gemäß Nummer 3 muss gewährleistet sein. Die Einhaltung der maximalen Zuschaueranzahl ist durch eine vom Verein zu benennende verantwortliche Person sicherzustellen.

6. Bewirtung beim Spielbetrieb

Die Bewirtung von Personen ist nur von gastronomischen Betrieben nach den Maßgaben des §14 der CorSchVO zulässig. Eine Eigenbewirtung sowie das Grillen bei einem Wettspiel sind grundsätzlich nicht erlaubt.

Die vorgenannten Regelungen gelten für die Dauer der aktuell gültigen Verordnung. Aktualisierungen während des Saisonverlaufs werden den beteiligten Vereinen unverzüglich mitgeteilt und sind sodann entsprechend umzusetzen.